

1. Allgemeines

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Otto Roth GmbH & Co KG und dem Lieferanten, gegenwärtige wie auch alle zukünftigen Aufträge, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichenden Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widerspricht die Otto Roth GmbH & Co KG hiermit; sie werden nicht angewendet.

Die Otto Roth GmbH & Co KG ist berechtigt, ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung zu ihrem Lieferanten durch eine entsprechende Mitteilung zu ändern.

- 1.2 Soweit zwischen dem Lieferanten und der Otto Roth GmbH & Co KG eine Rahmenvereinbarung besteht, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzend sowohl dazu wie auch für den einzelnen Auftrag.
- 1.3 Nur von der Otto Roth GmbH & Co KG schriftlich, auch durch Telefax oder E-Mail, erteilte Aufträge sind verbindlich. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Otto Roth GmbH & Co KG.

Bei allen Mitteilungen, insbesondere Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen, muss jeweils die Bestellnummer zum Auftrag der Otto Roth GmbH & Co KG genannt werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die mit der Otto Roth GmbH & Co KG vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei dem von ihr benannten Bestimmungsort einschließlich Fracht-, Verpackungs- sowie aller sonstigen Nebenkosten und zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn davon abweichend unfreie Lieferung vereinbart ist, übernimmt die Otto Roth GmbH & Co KG nur die günstigsten Frachtkosten.
- 2.2 Ordnungsgemäße Rechnungen mit Bezug auf die Bestellnummer der Otto Roth GmbH & Co KG, die bis zum 25. eines Monats eingehen, werden am 05. des darauffolgenden Monats, die bis 10. eines Monats eingehenden, am 20. des Monats unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt.
- 2.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung in der Hauptverwaltung der Otto Roth GmbH & Co KG in Stuttgart, jedoch nicht vor der vollständigen Lieferung am Bestimmungsort bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder sonstige Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe. Bei der vorzeitigen Annahme der Ware/Lieferung beginnt die Zahlungs- und Skontofrist mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 2.4 Die Otto Roth GmbH & Co KG ist berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend zu machen.
- 2.5 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen die Otto Roth GmbH & Co KG bedarf ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
- 2.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Otto Roth GmbH & Co KG durch Dritte einzuziehen zu lassen.

3. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefährübergang

- 3.1 Die mit der Otto Roth GmbH & Co KG vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind der Otto Roth GmbH & Co KG unverzüglich unter Benennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfall von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist kann die Otto Roth GmbH & Co KG vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung verlangen.
- 3.2 Teillieferungen-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder mit der vorherigen Zustimmung der Otto Roth GmbH & Co KG zulässig.
- Vorzeitige Lieferungen können von der Otto Roth GmbH & Co KG abgelehnt und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.
- 3.3 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an dem von der Otto Roth GmbH & Co KG benannten Bestimmungsort.
- 3.4 Bei Lieferungen ab Werk/EXW des Lieferanten ist die Otto Roth GmbH & Co KG berechtigt, die Versandart bzw. den ausführenden Spediteur vorzugeben.
- 3.5 Bei Rücksendungen der Ware an den Lieferanten wegen von ihm zu vertretenden Fehlern, z.B. Mangelhaftigkeit oder Mehrlieferungen, reist die Ware auf seine Gefahr.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen die Otto Roth GmbH & Co KG – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte –, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht unerheblich sind und sie eine maßgebliche Verringerung des Bedarfs an der bestellten Ware zur Folge haben.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Otto Roth GmbH & Co KG anerkennt den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten für die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises.

6. Fertigungsmittel, Vorprodukte

- 6.1 Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Material usw., sowie Zeichnungen, Dokumente und sonstige Unterlagen u.a.), welche die Otto Roth GmbH & Co KG zur Durchführung ihrer

Aufträge bereitstellt, bleiben ihr Eigentum. Sie sind unverzüglich nach der Übernahme durch den Lieferanten ausdrücklich als Eigentum der Otto Roth GmbH & Co KG zu kennzeichnen und erkennbar gesondert von gleichartigem oder ähnlichem Material zu lagern. Nach der Verwendung für den Auftrag der Otto Roth GmbH & Co KG sind die Fertigungsmittel, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort und vollständig zurückzugeben, auch nicht verarbeitetes Material. Dies gilt entsprechend für alle dem Lieferanten von der Otto Roth GmbH & Co KG bereitgestellten Vorprodukte.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Fertigungsmitteln und Vorprodukten der Otto Roth GmbH & Co KG ist stets ausgeschlossen.

- 6.2 Die Vorschriften, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen der Otto Roth GmbH & Co KG sind maßgeblich für die zu liefernden/herzustellenden Waren. Alle Maße und sonstigen wesentlichen/spezifischen Eigenschaften sind vom Lieferanten vor Beginn seiner Arbeiten zu prüfen. Für etwaige Abweichungen von den Vorgaben der Otto Roth GmbH & Co KG bedarf es ihrer schriftlichen Zustimmung vor der Fertigung.

Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete Kontrollmaßnahmen in seinem Betrieb dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Normen (z.B. DIN-, ISO- u.a. Normen, einschließlich Werksnormen) und sonstigen Vorgaben der Otto Roth GmbH & Co KG eingehalten worden sind und sichergestellt ist, dass durch die Verpackung keine Beeinträchtigung der Ware erfolgt, insbesondere Transportschäden vermieden werden.

7. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird alle Kenntnisse und Fertigungsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag der Otto Roth GmbH & Co KG erhält, nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit gegenüber Dritten geheim halten, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind, oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über die Beendigung des Auftrages bzw. der Geschäftsbeziehung hinaus.

8. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährungsfrist von 5 Jahren

- 8.1 Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den einschlägigen Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und allen sonstigen Vorschriften entsprechen. Beim Vorliegen eines Mangels stehen Otto Roth GmbH & Co KG die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Ansprüche zu. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre außer für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder nach dem Inhalt des Auftrages für eine kürzere Nutzungsdauer bestimmt sind.
- 8.2 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit und mangelfreie Beschaffenheit. Die Otto Roth GmbH & Co KG ist berechtigt, die Lieferung zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Fehler werden dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung bekannt gemacht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Rüge.
- 8.3 Hat der Lieferant schuldhaft eine unrichtige Erklärung über die Ursprungseigenschaft der Lieferung oder eine Eigenschaft der Ware abgegeben, ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der fehlerhaften Erklärung entsteht.

9. Produkthaftung und Rückruf

Wenn die Otto Roth GmbH & Co KG aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, sie von derartigen Ansprüchen auf ihr Verlangen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist.

Der Lieferant übernimmt bei solchen Fällen alle Kosten und Aufwendungen der Otto Roth GmbH & Co KG sowie ihres Kunden, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort ist der von Otto Roth GmbH & Co KG benannte Bestimmungsort für die Lieferung der Ware, im Übrigen der Sitz ihres Unternehmens in Stuttgart.
- 10.2 Gerichtsstand ist nach Wahl der Otto Roth GmbH & Co KG Stuttgart, der Sitz ihrer Niederlassung, die den Auftrag erteilt hat, der Sitz des Lieferanten oder der Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes.
- 10.3 Für die gesamte Geschäftsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten Internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

- 11.1 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Otto Roth GmbH & Co KG.
- 11.2 Rechtsgestaltende Willenserklärungen des Lieferanten für den Auftrag, z.B. Kündigung, Rücktrittserklärung usw., sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Auftrages unwirksam sein, sind die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.